



Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung des Judo-Club Limburg 1952 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Judo-Club Limburg 1952 e.V. (im Folgenden Verein) gibt sich zur Durchführung der Mitgliederversammlung (im Folgenden Versammlung) diese Geschäftsordnung.
- (2) Sie ist nicht Teil der Satzung.
- (3) Die Durchführung von Versammlungen der Vereinsjugend wird in der Jugendordnung geregelt.
- (4) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Teilnahme an Versammlungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an Versammlungen berechtigt.
- (2) Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bedürfen für die Teilnahme an Versammlungen der Begleitung einer Person, die sie gesetzlich vertritt.
- (3) Personen, die Mitglieder gesetzlich vertreten, haben als zugelassene Gäste Sitz- und Rede-recht in den Versammlungen. Das Gastrecht kann entzogen werden, wenn ein Fehlverhalten gemäß § 8 (3a) oder (3b) der Satzung vorliegt. Ein Widerspruchsrecht gibt es nicht.

§ 3 Einberufung und Durchführung von Online-Versammlungen

- (1) Eine Online-Versammlung darf nur in einem mit Legitimationsdaten und einem Passwort geschützten Raum durchgeführt werden. Die Legitimationsdaten sind den Mitgliedern* mit der Einberufung der Versammlung mitzuteilen. Das für die Online-Versammlung einmalig gültige Passwort ist gesondert an die letztbekannte Kontaktadresse, bei postalischer Zustel-lung maximal 3 Tage vor der Versammlung, zu versenden.
Die Legitimationsdaten und das Passwort sind durch die Mitglieder* gegen den Zugriff Un-berechtigter zu schützen und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.
- (2) Die Online-Versammlung darf nicht aufgezeichnet werden.
- (3) Für eine Präsenzveranstaltung und für eine Onlineveranstaltung gelten die Regelungen für Versammlungen gleichermaßen.

1

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung wird durch die Satzung bestimmt (§ 14 (6) der Satzung).
- (2) Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt Versammlungen.
- (3) Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus. Sie kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Die Versammlungsleitung oder eine von der Versammlungsleitung beauftragte Person prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Die Versammlungsleitung gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Ta-gesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfa-cher Mehrheit.
- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Bearbeitung. Die Versammlungsleitung kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese abstimmen lassen. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt die Versammlungsleitung, die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. der Rednerliste.
- (3) Teilnehmer*innen einer Versammlung müssen auf Anweisung der Versammlungsleitung den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.



Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung des Judo-Club Limburg 1952 e.V.

- (4) Berichtsteller*innen/Antragsteller*innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
- (5) Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Versammlung ist in der Satzung festgelegt (§ 6 (1) der Satzung).
- (2) Anträge zur Versammlung müssen spätestens acht Tage vor dieser beim geschäftsführenden Vorstand in Textform eingereicht werden. Sie bedürfen einer Begründung. Per E-Mail übersandte Anträge müssen mit einer elektronischen Signatur versehen sein. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (3) Fristgerecht gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (4) Anträge von Mitgliedern unter 14 Jahren müssen in deren Sinne von der Person gestellt werden, die das Mitglied gesetzlich vertritt.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge in der Versammlung sind nicht zulässig.

§ 8 Abstimmungen zu Anträgen

- (1) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Bei Personen bis 17 Jahren müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich der Teilnahme an der Abstimmung zustimmen.
- (2) Bei Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (3) Die Versammlungsleitung muss vor der Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (4) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (6) Die Abstimmung erfolgt nach den Grundsätzen einer allgemeinen, unmittelbaren, freien und gleichen Stimmabgabe. Abstimmungen können offen durch Handzeichen oder geheim durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung ist zu beantragen. Wird sie beantragt, ist dem Antrag stattzugeben.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei Abwesenheit per Vollmacht in Schriftform seine Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Vollmacht muss inhaltlich folgende Voraussetzungen erfüllen, ansonsten ist die Vollmacht nichtig:
 - a) die Kontaktdaten der vollmachtgebenden Person,
 - b) die Kontaktdaten der bevollmächtigten Person,
 - c) Informationen zu der zeitlichen Gültigkeit und den Anlass der Abstimmung sowie
 - d) die Unterschrift des Vollmachtgebers, bei Mitgliedern unter 18 Jahren auch die Unterschrift der Person, die das Mitglied gesetzlich vertritt.Die Vollmacht kann dem geschäftsführenden Vorstand bis unmittelbar vor der Versammlung oder der bevollmächtigten Person zur Vorlage bei der Versammlung übersandt werden

§ 9 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind. Sie sind bei der Einberufung der Versammlung bekannt zu geben und auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Stimmberechtigt (aktiv wahlberechtigt) sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Bei Personen bis 17 Jahren müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich der Teilnahme an der Wahl zustimmen.



Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung des Judo-Club Limburg 1952 e.V.

- (3) Das passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (4) Jedes aktiv wahlberechtigte Mitglied kann bei Abwesenheit per Vollmacht in Schriftform seine Stimme auf ein anderes aktiv wahlberechtigtes Mitglied übertragen. Die Vollmacht muss inhaltlich folgende Voraussetzungen erfüllen, ansonsten ist die Vollmacht nichtig:
 - a) die Kontaktdaten der vollmachtgebenden Person,
 - b) die Kontaktdaten der bevollmächtigten Person,
 - c) Informationen zu der zeitlichen Gültigkeit und den Anlass der Wahl sowie
 - d) die Unterschrift des Vollmachtgebers, bei Mitgliedern unter 18 Jahren auch die Unterschrift der Person, die das Mitglied gesetzlich vertritt.Die Vollmacht kann dem geschäftsführenden Vorstand bis unmittelbar vor der Versammlung oder der bevollmächtigten Person zur Vorlage bei der Versammlung übersandt werden.
- (5) Wahlen erfolgen nach den Wahlrechtsgrundsätzen einer allgemeinen, unmittelbaren, freien und gleichen Wahl.
- (6) Eine Wahl kann offen per Handzeichen oder geheim durchgeführt werden. Wird eine geheime Wahl beantragt, ist sie als solche durchzuführen.
- (7) Für die Dauer der Durchführung der Wahlen wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei aktiv wahlberechtigten Personen. Diese übernehmen während der Wahlen die Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung.
- (8) Die Wahl hat für jedes Amt gesondert zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit von zwei oder mehr Kandidaten erfolgt eine Stichwahl. Stimmenthaltungen gelten dann als nicht abgegebene Stimme und werden nicht gezählt. Gewählt ist, wer über die einfache Mehrheit verfügt.
- (9) Vor der Wahl sind Kandidaten, gleichgültig ob die Bewerbung eigeninitiativ erfolgt oder die Person aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagen wurde, zu fragen, ob sie kandidieren und nach der Wahl, ob sie das Amt annehmen wollen.
- (10) Eine Wahl von Vorstandsmitgliedern/Kassenprüfer*innen kann in deren Abwesenheit erfolgen, wenn dies dem geschäftsführenden Vorstand in Schriftform unmittelbar bis vor der Wahl mitgeteilt wird. Die Mitteilung muss inhaltlich folgende Voraussetzungen erfüllen, ansonsten ist die Kandidatur ungültig:
 - a) die Kontaktdaten des Bewerbers,
 - b) die ausdrückliche Erklärung der Kandidatur für ein konkret benanntes Amt,
 - c) die ausdrückliche Erklärung der Annahme des Amtes im Falle einer Wahl,
 - d) die Unterschrift der kandidierenden Person.
- (11) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll bekanntgeben.

§ 10 Protokoll zur Versammlung

- (1) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der Versammlungsleitung und von der Person, die das Protokoll erstellt, zu unterschreiben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zeichnung durch die Versammlungsleitung auch durch eine andere Person des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen werden, wenn diese bei der Versammlung zugegen war.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) den Ort und die Zeit (Eröffnung und Schließung durch die Versammlungsleitung) der Versammlung,
 - b) den Namen der Person, die die Versammlung leitet und der Person, die das Protokoll führt,
 - c) die Anzahl der erschienenen stimm- und wahlberechtigten Mitglieder,
 - d) die Anzahl der erschienenen nicht stimm- und wahlberechtigten Mitglieder,
 - e) die Anzahl der erschienenen nicht stimm- und wahlberechtigten Gäste,



Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung des Judo-Club Limburg 1952 e.V.

- f) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- g) die Tagesordnung,
- h) den Ablauf der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- i) die Art der Wahlen und Abstimmungen,
- j) die Abstimmungsergebnisse zu Wahlen und Anträgen mit der zahlenmäßigen Erfassung der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen sowie der ungültigen Stimmen.
- k) die Annahme der Wahl durch die gewählte Person,
- l) die gestellten Anträge im vollen Wortlaut,
- m) die gefassten Beschlüsse im vollen Wortlaut und
- n) die Unterschriften der Versammlungsleitung und der Person, die das Protokoll erstellt hat. Fand ein Wechsel der Person statt, die den 1. Vorsitz hat, ist das Protokoll ergänzend auch von dieser Person zu zeichnen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung tritt mit Beschluss der Versammlung vom xx.xx.xxxx in Kraft.